

NOMOSKOMMENTAR

Heinz | Schmidt-De Caluwe | Scholz [Hrsg.]

Sozialgesetzbuch III Arbeitsförderung

Großkommentar

7. Auflage



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

VRiBSG Andreas Heinz | Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe
RiBSG Dr. Bernhard Joachim Scholz [Hrsg.]

Sozialgesetzbuch III Arbeitsförderung

7. Auflage

Bearbeitet von

Marcus Abler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht, Karlsruhe | **Jörg Apidopoulos**, Richter am Thüringer Landessozialgericht, Erfurt | **Gunnar Baar**, Richter am Sozialgericht, Speyer | **Ralf Becker**, Richter am Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Mainz | **Dr. Claus-Peter Bienert**, Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Potsdam | **Dr. Stephan Gutzler**, LL.M. (USA), Präsident des Sozialgerichts Mainz | **Andreas Heinz**, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht, Kassel | **Dr. Sebastian Herbst**, Richter am Thüringer Landessozialgericht, Erfurt | **Dr. Gerd Jahraus**, Richter am Sozialgericht a.D., Speyer | **Hans Christian Jakob**, Richter am Thüringer Landessozialgericht, Erfurt | **Prof. Dr. Constanze Janda**, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer | **Dr. Andreas Jüttner**, Richter am Sozialgericht (stVDir), Nordhausen | **Dr. Tobias Kador**, Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Essen | **Gisela Lauer**, Richterin am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Koblenz | **Dr. Bernd Pfeifer**, Referatsleiter im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin | **Prof. Dr. Andreas Pitz**, Hochschule Mannheim | **Jürgen Scheidt**, Richter am Sozialgericht, Speyer | **Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe**, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg | **Dr. Bernhard Joachim Scholz**, Richter am Bundessozialgericht, Kassel | **Matthias Willersinn**, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Mainz



Nomos

Zitervorschlag: *Bearbeiter* in NK-SGB III § ... Rn. ...

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5896-8

7. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 7. Auflage

Wie die 2016 erschienene 6. Auflage steht auch die 7. Auflage des vorliegenden Großkommentars zum SGB III mit Stand Juni 2020 nicht im Zeichen einer großen Reform dieses Gesetzes. Die Zeit seit Erscheinen der 6. Auflage war geprägt von einer guten wirtschaftlichen Entwicklung des Landes und sinkenden Arbeitslosenzahlen. Der Fokus der Politik war auf andere Themenbereiche gerichtet. Soweit der Arbeitsmarkt in den Blick genommen wurde, ging es um die mit dem zunehmenden Fachkräftemangel verbundenen Probleme. Relevante Änderungen für das SGB III brachten in diesem Zusammenhang insbesondere das „Qualifizierungschancengesetz“ vom Dezember 2018 und auch das „Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“ vom Mai 2020. Außerdem waren zahlreiche Einzeländerungen des SGB III der letzten vier Jahre aufzunehmen und die zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung auszuwerten, um den Kommentar wieder auf den aktuellen Stand zu bringen.

Im Frühjahr 2020 haben wir alle eine einschneidende Erfahrung gemacht und bis dahin kaum für mögliche gehaltene Eingriffe in die Freiheitsrechte des Grundgesetzes und damit auch in die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unserer Volkswirtschaft erlebt: Die sog. Corona-Krise hat unsere Gesellschaft empfindlich getroffen und viele Selbstverständlichkeiten in Frage gestellt. Sie hat uns aber auch die Bedeutung des solidarischen gesellschaftlichen Zusammenhalts eindringlich vor Augen geführt und deutlich gemacht, wie sehr unsere von Toleranz und Meinungspluralität geprägte Gesellschaft auf gegenseitige Rücksichtnahme und einen Grundkonsens über unsere Werte angewiesen ist. Einmal mehr hat sich gezeigt, dass die deutsche Sozialversicherung hierfür gut aufgestellt ist. In bisher ungeahntem Ausmaß hat etwa das Kurzarbeitergeld Folgen des „shut down“ für unzählige Beschäftigungsverhältnisse zumindest abgemildert und dazu beigetragen, soweit eben möglich Arbeitskraft und Sachverstand in den Unternehmen zu halten. Trotzdem stehen die Arbeitslosenversicherung und das Arbeitsförderungsrecht nun vor neuen, großen Herausforderungen.

Die Neuauflage berücksichtigt die dazu erfolgten Änderungen des SGB III auf dem Stand Juni 2020 und geht – zumindest kurz – auf die Änderungen durch das „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ vom 13.3.2020 (BGBl. I S. 493), das „Gesetz für den erleichterten Zugang zur sozialen Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“ vom 27.3.2020 (BGBl. I S. 575), das „Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung („Arbeit-von-Morgen-Gesetz““ vom 20.5.2020 (BGBl. I S. 1044), das „Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)“ vom 20.5.2020 (BGBl. I S. 1055) sowie das 7. SGB IV-Änderungsgesetz vom 12.6.2020 (BGBl. I S. 1248) ein; der durch Gesetz vom 14.7.2020 (BGBl. I S. 1683) mWv 17.7.2020 neu eingefügte § 417 SGB III konnte nur noch textlich aufgenommen, aber nicht mehr kommentiert werden.

Der Dank der Herausgeber gilt den Autoren für die disziplinierte Arbeit und dem Verlag in Person der Herren Simonis und Dr. Grote, die die Gestaltung des Werks runderneuert und die organisatorischen Schritte zeitnah und zielsicher umgesetzt haben. Der Großkommentar hätte seine Anerkennung in der Praxis und Fachwelt nicht erreichen können ohne das Wirken von Bernd Mutschler und Pablo Cose-riu, die mit dieser Auflage wegen anderer beruflicher Schwerpunkte aus dem Herausgeberkreis ausscheiden. Auch Ihnen gilt unser Dank.

Sollten Sie, liebe Leser, Fehler entdecken oder Anregungen zu Verbesserungen haben, sind wir für Ihre Hinweise sehr dankbar.

Kassel/Halle im Juli 2020

Die Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 7. Auflage	5
Bearbeiterverzeichnis	25
Abkürzungsverzeichnis	27
Verzeichnis der übergreifend verwendeten Literatur	43

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung –

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt Grundsätze

§ 1	Ziele der Arbeitsförderung	45
§ 2	Zusammenwirken mit den Agenturen für Arbeit	72
§ 3	Leistungen der Arbeitsförderung	98
§ 4	Vorrang der Vermittlung	106
§ 5	Vorrang der aktiven Arbeitsförderung	110
§ 6	(aufgehoben)	113
§ 7	Auswahl von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	113
§ 8	Vereinbarkeit von Familie und Beruf	123
§§ 8 a und 8 b	(aufgehoben)	129
§ 9	Ortsnahe Leistungserbringung	129
§ 9 a	Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern	136
§ 10	(aufgehoben)	141
§ 11	Eingliederungsbilanz	141

Zweiter Abschnitt Berechtigte

§ 12	Geltung der Begriffsbestimmungen	148
§ 13	Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter	150
§ 14	Auszubildende	154
§ 15	Ausbildung- und Arbeitsuchende	160
§ 16	Arbeitslose	164
§ 17	Drohende Arbeitslosigkeit	174
§ 18	Langzeitarbeitslose	178
§ 19	Behinderte Menschen	185
§ 20	Berufsrückkehrende	194
§ 21	Träger	201

Dritter Abschnitt
Verhältnis der Leistungen aktiver Arbeitsförderung zu anderen Leistungen

§ 22	Verhältnis zu anderen Leistungen	206
§ 23	Vorleistungspflicht der Arbeitsförderung	227

Zweites Kapitel
Versicherungspflicht

Erster Abschnitt
Beschäftigte, Sonstige Versicherungspflichtige

§ 24	Versicherungspflichtverhältnis	234
§ 25	Beschäftigte	244
§ 26	Sonstige Versicherungspflichtige	270
§ 27	Versicherungsfreie Beschäftigte	284
§ 28	Sonstige versicherungsfreie Personen	304

Zweiter Abschnitt
Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

§ 28 a	Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag	307
--------	---	-----

Drittes Kapitel
Aktive Arbeitsförderung

Erster Abschnitt
Beratung und Vermittlung

Erster Unterabschnitt
Beratung

§ 29	Beratungsangebot	324
§ 30	Berufsberatung	335
§ 31	Grundsätze der Berufsberatung	341
§ 31 a	Informationen an junge Menschen ohne Anschlussperspektive; erforderliche Datenerhebung und Datenübermittlung	345
§ 32	Eignungsfeststellung	348
§ 33	Berufsorientierung	352
§ 34	Arbeitsmarktberatung	357

Zweiter Unterabschnitt
Vermittlung

§ 35	Vermittlungsangebot	364
§ 36	Grundsätze der Vermittlung	375
§ 37	Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung	383
§ 38	Rechte und Pflichten der Ausbildung- und Arbeitssuchenden	389
§ 39	Rechte und Pflichten der Arbeitgeber	406
§ 39 a	Frühzeitige Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung	413

**Dritter Unterabschnitt
Gemeinsame Vorschriften**

§ 40	Allgemeine Unterrichtung	417
§ 41	Einschränkung des Fragerechts	422
§ 42	Grundsatz der Unentgeltlichkeit	428
§ 43	Anordnungsermächtigung	433

**Zweiter Abschnitt
Aktivierung und berufliche Eingliederung**

§ 44	Förderung aus dem Vermittlungsbudget	435
§ 45	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	456
§ 46	Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen	490
§ 47	Verordnungsermächtigung	496

**Dritter Abschnitt
Berufswahl und Berufsausbildung**

**Erster Unterabschnitt
Übergang von der Schule in die Berufsausbildung**

§ 48	Berufsorientierungsmaßnahmen	499
§ 49	Berufseinstiegsbegleitung	504
§ 50	Anordnungsermächtigung	506

**Zweiter Unterabschnitt
Berufsvorbereitung**

§ 51	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	507
§ 52	Förderungsberechtigte junge Menschen	514
§ 53	Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme	518
§ 54	Maßnahmekosten	521
§ 54 a	Einstiegsqualifizierung	525
§ 55	Anordnungsermächtigung	535

**Dritter Unterabschnitt
Berufsausbildungsbeihilfe**

§ 56	Berufsausbildungsbeihilfe	536
§ 57	Förderungsfähige Berufsausbildung	543
§ 58	Förderung im Ausland	558
§ 59	(aufgehoben)	562
§ 60	Förderungsberechtigter Personenkreis bei Berufsausbildung	562
§ 61	Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung	568
§ 62	Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen	573
§ 63	Fahrkosten	577
§ 64	Sonstige Aufwendungen	582
§ 65	Besonderheiten beim Besuch des Berufsschulunterrichts in Blockform	586

§ 66	Anpassung der Bedarfssätze	588
§ 67	Einkommensanrechnung	589
§ 68	Vorausleistung von Berufsausbildungsbeihilfe	617
§ 69	Dauer der Förderung	623
§ 70	Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose	628
§ 71	Auszahlung	630
§ 72	Anordnungsermächtigung	631

**Vierter Unterabschnitt
Berufsausbildung**

§ 73	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen	632
§ 74	Assistierte Ausbildung	641
§ 75	Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	647
§ 75 a	Vorphase der Assistierten Ausbildung	650
§ 76	Außerbetriebliche Berufsausbildung	654
§§ 76 a–79	(aufgehoben)	663
§ 80	Anordnungsermächtigung	663

**Fünfter Unterabschnitt
Jugendwohnheime**

§ 80 a	Förderung von Jugendwohnheimen	663
§ 80 b	Anordnungsermächtigung	666

**Vierter Abschnitt
Berufliche Weiterbildung**

§ 81	Grundsatz	667
§ 82	Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	682
§ 83	Weiterbildungskosten	692
§ 84	Lehrgangskosten	695
§ 85	Fahrkosten	697
§ 86	Kosten für auswärtige Unterbringung und für Verpflegung	698
§ 87	Kinderbetreuungskosten	700

**Fünfter Abschnitt
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit**

**Erster Unterabschnitt
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

§ 88	Eingliederungszuschuss	702
§ 89	Höhe und Dauer der Förderung	731
§ 90	Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen	739
§ 91	Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses	750
§ 92	Förderungsausschluss und Rückzahlung	755

**Zweiter Unterabschnitt
Selbständige Tätigkeit**

§ 93	Gründungszuschuss	767
§ 94	Dauer und Höhe der Förderung	779

**Sechster Abschnitt
Verbleib in Beschäftigung**

**Erster Unterabschnitt
Kurzarbeitergeld**

**Erster Titel
Regelvoraussetzungen**

§ 95	Anspruch	781
§ 96	Erheblicher Arbeitsausfall	790
§ 97	Betriebliche Voraussetzungen	804
§ 98	Persönliche Voraussetzungen	808
§ 99	Anzeige des Arbeitsausfalls	817
§ 100	Kurzarbeitergeld bei Arbeitskämpfen	824

**Zweiter Titel
Sonderformen des Kurzarbeitergeldes**

§ 101	Saison-Kurzarbeitergeld	831
§ 102	Ergänzende Leistungen	847
§ 103	Kurzarbeitergeld für Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter	856

**Dritter Titel
Leistungsumfang**

§ 104	Dauer	860
§ 105	Höhe	864
§ 106	Nettoentgeltdifferenz	867
§ 106 a	Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei beruflicher Weiterbildung	875

**Vierter Titel
Anwendung anderer Vorschriften**

§ 107	Anwendung anderer Vorschriften	876
-------	--------------------------------------	-----

**Fünfter Titel
Verfügung über das Kurzarbeitergeld**

§ 108	Verfügung über das Kurzarbeitergeld	879
-------	---	-----

**Sechster Titel
Verordnungsermächtigung**

§ 109	Verordnungsermächtigung	884
-------	-------------------------------	-----

**Zweiter Unterabschnitt
Transferleistungen**

§ 110	Transfermaßnahmen	893
§ 111	Transferkurzarbeitergeld	899
§ 111 a	Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld	912

**Siebter Abschnitt
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben**

**Erster Unterabschnitt
Grundsätze**

Vorbemerkungen zu §§ 112–129	915	
§ 112	Teilhabe am Arbeitsleben	930
§ 113	Leistungen zur Teilhabe	958
§ 114	Leistungsrahmen	960

**Zweiter Unterabschnitt
Allgemeine Leistungen**

§ 115	Leistungen	961
§ 116	Besonderheiten	962

**Dritter Unterabschnitt
Besondere Leistungen**

**Erster Titel
Allgemeines**

§ 117	Grundsatz	969
§ 118	Leistungen	981

**Zweiter Titel
Übergangsgeld und Ausbildungsgeld**

§ 119	Übergangsgeld	984
§ 120	Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld	999
§ 121	Übergangsgeld ohne Vorbeschäftigungszeit	1000
Nachbemerkungen §§ 119–121: Die Höhe des Übergangsgeldes (§§ 66 ff. SGB IX)	1002	
§ 122	Ausbildungsgeld	1027
§ 123	Ausbildungsgeld bei Berufsausbildung und Unterstützter Beschäftigung	1032
§ 124	Ausbildungsgeld bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung	1035
§ 125	Ausbildungsgeld bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und bei Maßnahmen anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches	1036
§ 126	Einkommensanrechnung	1037

**Dritter Titel
Teilnahmekosten für Maßnahmen**

§ 127	Teilnahmekosten für Maßnahmen	1041
§ 128	Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei anderweitiger auswärtiger Unterbringung	1060

**Vierter Titel
Anordnungsermächtigung**

§ 129	Anordnungsermächtigung	1064
Nachbemerkungen §§ 117–129: Die Regelungen des § 49 Abs. 8 SGB IX		1065

**Achter Abschnitt
Befristete Leistungen und innovative Ansätze**

§ 130	(aufgehoben)	1080
§ 131	(aufgehoben)	1080
§ 131 a	Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung	1081
§ 131 b	Weiterbildungsförderung in der Altenpflege	1083
§ 132	(aufgehoben)	1083
§ 133	Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen im Gerüstbauerhandwerk	1083
§ 134	(aufgehoben)	1086
§ 135	Erprobung innovativer Ansätze	1086

**Viertes Kapitel
Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld**

**Erster Abschnitt
Arbeitslosengeld**

**Erster Unterabschnitt
Regelvoraussetzungen**

§ 136	Anspruch auf Arbeitslosengeld	1090
§ 137	Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit	1102
§ 138	Arbeitslosigkeit	1106
§ 139	Sonderfälle der Verfügbarkeit	1177
§ 140	Zumutbare Beschäftigungen	1193
§ 141	Persönliche Arbeitslosmeldung	1206
§ 142	Anwartschaftszeit	1221
§ 143	Rahmenfrist	1228
§ 144	Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung	1234

**Zweiter Unterabschnitt
Sonderformen des Arbeitslosengeldes**

§ 145	Minderung der Leistungsfähigkeit	1237
§ 146	Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit	1245

**Dritter Unterabschnitt
Anspruchsdauer**

§ 147	Grundsatz	1253
§ 148	Minderung der Anspruchsdauer	1263

**Vierter Unterabschnitt
Höhe des Arbeitslosengeldes**

§ 149	Grundsatz	1272
§ 150	Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen	1286
§ 151	Bemessungsentgelt	1310
§ 152	Fiktive Bemessung	1327
§ 153	Leistungsentgelt	1334
§ 154	Berechnung und Leistung	1345

**Fünfter Unterabschnitt
Minderung des Arbeitslosengeldes, Zusammentreffen des Anspruchs mit sonstigem
Einkommen und Ruhen des Anspruchs**

§ 155	Anrechnung von Nebeneinkommen	1346
§ 156	Ruhen des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen	1360
§ 157	Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung	1374
§ 158	Ruhen des Anspruchs bei Entlassungsschädigung	1388
§ 159	Ruhen bei Sperrzeit	1406
§ 160	Ruhen bei Arbeitskämpfen	1460

**Sechster Unterabschnitt
Erlöschen des Anspruchs**

§ 161	Erlöschen des Anspruchs	1481
-------	-------------------------------	------

**Siebter Unterabschnitt
Teilarbeitslosengeld**

§ 162	Teilarbeitslosengeld	1486
-------	----------------------------	------

**Achter Unterabschnitt
Verordnungsermächtigung und Anordnungsermächtigung**

§ 163	Verordnungsermächtigung	1492
§ 164	Anordnungsermächtigung	1493

**Zweiter Abschnitt
Insolvenzgeld**

§ 165	Anspruch	1494
§ 166	Anspruchsausschluss	1520
§ 167	Höhe	1526
§ 168	Vorschuss	1529
§ 169	Anspruchsübergang	1533

§ 170	Verfügungen über das Arbeitsentgelt	1536
§ 171	Verfügungen über das Insolvenzgeld	1542
§ 172	Datenaustausch und Datenübermittlung	1543

Dritter Abschnitt
Ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung

§ 173	Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung	1544
§ 174	Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung	1547
§ 175	Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Insolvenzereignis	1551

Fünftes Kapitel
Zulassung von Trägern und Maßnahmen

§ 176	Grundsatz	1557
§ 177	Fachkundige Stelle	1565
§ 178	Trägerzulassung	1571
§ 179	Maßnahmezulassung	1578
§ 180	Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung	1582
§ 181	Zulassungsverfahren	1588
§ 182	Beirat	1591
§ 183	Qualitätsprüfung	1593
§ 184	Verordnungsermächtigung	1596

Sechstes Kapitel
Ergänzende vergabespezifische Regelungen

§ 185	Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen ..	1599
§§ 186 bis 216 (nicht mehr belegt)		1602
§§ 217 bis 234 (nicht mehr belegt)		1602
§§ 235 bis 239 (nicht mehr belegt)		1603
§§ 240 bis 279 a (aufgehoben)		1603

Siebttes Kapitel
Weitere Aufgaben der Bundesagentur

Erster Abschnitt
Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung

§ 280	Aufgaben	1604
§ 281	Arbeitsmarktstatistiken	1605
§ 282	Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	1608
§ 282 a	Übermittlung von Daten	1614
§ 282 b	Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung von Daten für die Ausbildungsvermittlung durch die Bundesagentur	1618
§ 283	Arbeitsmarktberichterstattung, Weisungsrecht	1621

**Zweiter Abschnitt
Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen**

**Erster Unterabschnitt
Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern**

§ 284	Arbeitsgenehmigung-EU für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten	1623
§§ 285 und 286 (aufgehoben)	1633
§ 287	Gebühren für die Durchführung der Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmer	1633
§ 288	Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht	1636

**Zweiter Unterabschnitt
Beratung und Vermittlung durch Dritte**

**Erster Titel
Berufsberatung**

§ 288 a	Untersagung der Berufsberatung	1637
§ 289	Offenbarungspflicht	1641
§ 290	Vergütungen	1642

**Zweiter Titel
Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung**

§ 291	(aufgehoben)	1643
§ 292	Auslandsvermittlung, Anwerbung aus dem Ausland	1643
§§ 293 bis 295 (aufgehoben)	1645
§ 296	Vermittlungsvertrag zwischen Vermittlern und Arbeitssuchenden	1645
§ 296 a	Vergütungen bei Ausbildungsvermittlung	1650
§ 297	Unwirksamkeit von Vereinbarungen	1651
§ 298	Behandlung von Daten	1654
§§ 299 und 300 (aufgehoben)	1657

**Dritter Titel
Verordnungsermächtigung**

§ 301	Verordnungsermächtigung	1657
§§ 302 und 303 (aufgehoben)	1658

**Dritter Abschnitt
(weggefallen)**

§§ 304 bis 308 (aufgehoben)	1658
-----------------------------	-------	------

**Achtes Kapitel
Pflichten**

**Erster Abschnitt
Pflichten im Leistungsverfahren**

**Erster Unterabschnitt
Meldepflichten**

§ 309	Allgemeine Meldepflicht	1659
§ 310	Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit	1676

**Zweiter Unterabschnitt
Anzeige- und Bescheinigungspflichten**

§ 311	Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit	1678
§ 312	Arbeitsbescheinigung	1683
§ 312 a	Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts	1692
§ 313	Nebeneinkommensbescheinigung	1694
§ 313 a	Elektronische Bescheinigung	1698
§ 314	Insolvenzgeldbescheinigung	1700

**Dritter Unterabschnitt
Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten**

§ 315	Allgemeine Auskunftspflicht Dritter	1704
§ 316	Auskunftspflicht bei Leistung von Insolvenzgeld	1710
§ 317	Auskunftspflicht bei Kurzarbeitergeld und Wintergeld	1713
§ 318	Auskunftspflicht bei Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	1715
§ 319	Mitwirkungs- und Duldungspflichten	1719

**Vierter Unterabschnitt
Sonstige Pflichten**

§ 320	Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten	1724
-------	---	------

**Zweiter Abschnitt
Schadensersatz bei Pflichtverletzungen**

§ 321	Schadensersatz	1731
-------	----------------------	------

**Dritter Abschnitt
Verordnungsermächtigung und Anordnungsermächtigung**

§ 321 a	Verordnungsermächtigung	1736
§ 322	Anordnungsermächtigung	1736

**Neuntes Kapitel
Gemeinsame Vorschriften für Leistungen**

**Erster Abschnitt
Antrag und Fristen**

§ 323	Antragserfordernis	1738
§ 324	Antrag vor Leistung	1744
§ 325	Wirkung des Antrages	1751
§ 326	Ausschlußfrist für Gesamtabrechnung	1754

**Zweiter Abschnitt
Zuständigkeit**

§ 327	Grundsatz	1756
-------	-----------------	------

**Dritter Abschnitt
Leistungsverfahren in Sonderfällen**

§ 328	Vorläufige Entscheidung	1762
§ 329	Einkommensberechnung in besonderen Fällen	1780
§ 330	Sonderregelungen für die Aufhebung von Verwaltungsakten	1782
§ 331	Vorläufige Zahlungseinstellung	1845
§ 332	Übergang von Ansprüchen	1848
§ 333	Aufrechnung	1855
§ 334	Pfändung von Leistungen	1862
§ 335	Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung	1867
§ 336	Leistungsrechtliche Bindung	1873
§ 336 a	Wirkung von Widerspruch und Klage	1877

**Vierter Abschnitt
Auszahlung von Geldleistungen**

§ 337	Auszahlung im Regelfall	1880
-------	-------------------------------	------

**Fünfter Abschnitt
Berechnungsgrundsätze**

§ 338	Allgemeine Berechnungsgrundsätze	1883
§ 339	Berechnung von Zeiten	1885

**Zehntes Kapitel
Finanzierung**

**Erster Abschnitt
Finanzierungsgrundsatz**

§ 340	Aufbringung der Mittel	1888
-------	------------------------------	------

**Zweiter Abschnitt
Beiträge und Verfahren**

**Erster Unterabschnitt
Beiträge**

§ 341	Beitragssatz und Beitragsbemessung	1891
§ 342	Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter	1894
§ 343	(aufgehoben)	1902
§ 344	Sonderregelungen für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter	1902
§ 345	Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherungspflichtiger	1907
§ 345 a	Pauschalierung der Beiträge	1913
§ 345 b	Beitragspflichtige Einnahmen bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag	1916

**Zweiter Unterabschnitt
Verfahren**

§ 346	Beitragstragung bei Beschäftigten	1919
§ 347	Beitragstragung bei sonstigen Versicherten	1924
§ 348	Beitragszahlung für Beschäftigte	1930
§ 349	Beitragszahlung für sonstige Versicherungspflichtige	1933
§ 349 a	Beitragstragung und Beitragszahlung bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag	1937
§ 350	Meldungen der Sozialversicherungsträger	1939
§ 351	Beitragserstattung	1940

**Dritter Unterabschnitt
Verordnungsermächtigung, Anordnungsermächtigung und Ermächtigung zum Erlass
von Verwaltungsvorschriften**

§ 352	Verordnungsermächtigung	1945
§ 352 a	Anordnungsermächtigung	1948
§ 353	Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften	1950

**Dritter Abschnitt
Umlagen**

**Erster Unterabschnitt
Winterbeschäftigungs-Umlage**

§ 354	Grundsatz	1951
§ 355	Höhe der Umlage	1957
§ 356	Umlageabführung	1960
§ 357	Verordnungsermächtigung	1964

**Zweiter Unterabschnitt
Umlage für das Insolvenzgeld**

§ 358	Aufbringung der Mittel	1970
§ 359	Einzug und Weiterleitung der Umlage	1972

§ 360	Umlagesatz	1972
§ 361	Verordnungsermächtigung	1972
§ 362	(aufgehoben)	1973

**Vierter Abschnitt
Beteiligung des Bundes**

§ 363	Finanzierung aus Bundesmitteln	1973
§ 364	Liquiditätshilfen	1977
§ 365	Stundung von Darlehen	1978

**Fünfter Abschnitt
Rücklage und Versorgungsfonds**

§ 366	Bildung und Anlage der Rücklage	1980
§ 366 a	Versorgungsfonds	1982

**Elftes Kapitel
Organisation und Datenschutz**

**Erster Abschnitt
Bundesagentur für Arbeit**

§ 367	Bundesagentur für Arbeit	1987
§ 368	Aufgaben der Bundesagentur	1991
§ 368 a	(aufgehoben)	1999
§ 369	Besonderheiten zum Gerichtsstand	1999
§ 370	Beteiligung an Gesellschaften	2001

**Zweiter Abschnitt
Selbstverwaltung**

**Erster Unterabschnitt
Verfassung**

§ 371	Selbstverwaltungsorgane	2002
§ 372	Satzung und Anordnungen	2006
§ 373	Verwaltungsrat	2009
§ 374	Verwaltungsausschüsse	2013
§ 374 a	(aufgehoben)	2014
§ 375	Amtsdauer	2014
§ 376	Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen	2015

**Zweiter Unterabschnitt
Berufung und Abberufung**

§ 377	Berufung und Abberufung der Mitglieder	2016
§ 378	Berufungsfähigkeit	2018
§ 379	Vorschlagsberechtigte Stellen	2020

**Dritter Unterabschnitt
Neutralitätsausschuss**

§ 380 Neutralitätsausschuss 2023

**Dritter Abschnitt
Vorstand und Verwaltung**

§ 381 Vorstand der Bundesagentur 2026
§ 382 Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder 2029
§ 383 Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit 2032
§ 384 Geschäftsführung der Regionaldirektionen 2034
§ 385 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt 2035
§ 386 Innenrevision 2038
§ 387 Personal der Bundesagentur 2041
§ 388 Ernennung der Beamtinnen und Beamten 2050
§ 389 Anstellungsverhältnisse oberster Führungskräfte 2051
§ 390 Außertarifliche Arbeitsbedingungen und Vergütungen 2054
§ 391 (aufgehoben) 2060
§ 392 Obergrenzen für Beförderungsämter 2060

**Vierter Abschnitt
Aufsicht**

§ 393 Aufsicht 2060

**Fünfter Abschnitt
Datenschutz**

§ 394 Verarbeitung von Sozialdaten durch die Bundesagentur 2063
§ 395 Datenübermittlung an Dritte; Verarbeitung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen 2068
§ 396 Kennzeichnungs- und Maßregelungsverbot 2069
§ 397 Automatisierter Datenabgleich 2070
§ 398 Datenübermittlung durch beauftragte Dritte 2071
§§ 399 bis 403 (weggefallen) 2071

**Zwölftes Kapitel
Bußgeldvorschriften**

**Erster Abschnitt
Bußgeldvorschriften**

§ 404 Bußgeldvorschriften 2072
§ 405 Zuständigkeit, Vollstreckung und Unterrichtung 2087

**Zweiter Abschnitt
(aufgehoben)**

§§ 406 und 407 (aufgehoben) 2092

**Dreizehntes Kapitel
Sonderregelungen**

Erster Abschnitt

Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands

§ 408	Besondere Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze	2093
§§ 409 bis 416 a	(aufgehoben)	2094

Zweiter Abschnitt

Ergänzungen für übergangsweise mögliche Leistungen und zeitweilige Aufgaben

§ 417	Sonderregelung zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“	2094
§ 418	Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2094
§ 419	(aufgehoben)	2098
§ 420	Versicherungsfreiheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Programms Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt	2098
§ 421	Förderung der Teilnahme an Sprachkursen	2099
§ 421 a	Arbeiten in Maßnahmen des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen	2104
§ 421 b	Erprobung einer zentralen Servicestelle für anerkennungssuchende Fachkräfte im Ausland	2106
§ 421 c	Vorübergehende Sonderregelungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit	2107
§ 421 d	Vorübergehende Sonderregelung zum Arbeitslosengeld	2110
§ 421 e	(aufgehoben)	2112
§ 421 f	(aufgehoben)	2112

Dritter Abschnitt

Grundsätze bei Rechtsänderungen

§ 422	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	2113
§§ 423 und 424	(aufgehoben)	2119

Vierter Abschnitt

Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Einordnung des Arbeitsförderungsrechts in das Sozialgesetzbuch

§ 425	Übergang von der Beitrags- zur Versicherungspflicht	2119
§§ 426 und 427	(aufgehoben)	2119
§ 427 a	Gleichstellung von Mutterschaftszeiten	2119
§ 428	Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen	2123
§ 429	(aufgehoben)	2131
§ 430	Sonstige Entgeltersatzleistungen	2131
§§ 431 bis 433	(aufgehoben)	2133

Fünfter Abschnitt

Übergangsregelungen aufgrund von Änderungsgesetzen

§ 434	Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	2133
§§ 434 a bis 434 x	(aufgehoben bzw. nicht mehr belegt)	2137

§ 435	Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat	2137
§ 436	Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	2138
§ 437	Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	2140
§ 438	(aufgehoben)	2146
§ 439	Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	2146
§ 440	Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente	2148
§ 441	Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung	2150
§ 442	Beschäftigungschancengesetz	2151
§ 443	Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt	2152
§ 444	Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung	2154
§ 444 a	Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung	2155
§ 445	Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	2156
§ 445 a	Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes ...	2157
§ 446	Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften	2157
§ 447	Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung	2159
§ 448	Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern	2160
§ 449	Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung	2161
§ 450	Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung	2162
§ 451	Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	2164

Europäisches Sozialrecht

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	2165
Stichwortverzeichnis	2199

Bearbeiterverzeichnis

Marcus Abler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht, Karlsruhe

(§§ 29-36, 48, 74-75 a, 292, 296-301)

Jörg Apidopoulos, Richter am Thüringer Landessozialgericht, Erfurt (§§ 44, 110, 336, 336 a)

Gunnar Baar, Richter am Sozialgericht, Speyer

(§§ 14, 51-72, 81, 83-87, 95-109, 111, 111 a, 179-184, 421 c)

Ralf Becker, Richter am Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Mainz (§§ 340-353, 363-366, 418)

Dr. Claus-Peter Bienert, Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Potsdam

(Vor §§ 112-129, §§ 112-121, Nach §§ 119-121, §§ 122-129, Nach §§ 117-129, §§ 133, 354-357, 366 a, 380, 421, 422, 430, 439)

Dr. Stephan Gutzler, LL.M. (USA), Präsident des Sozialgerichts Mainz (§§ 15-16, 136-138)

Andreas Heinz, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht, Kassel (§§ 17-20, 39 a, 88-92, 131,

185, 217-234, 335, 421 b, 421 f, 427 a, 428, 446)

Dr. Sebastian Herbst, Richter am Thüringer Landessozialgericht, Erfurt

(§§ 12-13, 40-43, 310, 330, 333-334, 338-339, 404, 405)

Dr. Gerd Jahraus, Richter am Sozialgericht a.D., Speyer (§§ 161-164)

Hans Christian Jakob, Richter am Thüringer Landessozialgericht, Erfurt

(§§ 146-154, 311, 329, 330, 331-332, 337, 408, 421 d)

Prof. Dr. Constanze Janda, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

(Anhang Europäisches Sozialrecht)

Dr. Andreas Jüttner, Richter am Sozialgericht (stVDir), Nordhausen

(§§ 37-39, 73, 76-80 b, 82, 93-94, 131 a, 131 b, 135, 280-283)

Dr. Tobias Kador, Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Essen

(§§ 45-47)

Gisela Lauer, Richterin am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Koblenz

(§§ 8, 139-145, 173-175, 425)

Dr. Bernd Pfeifer, Referatsleiter im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin

(§§ 367-372)

Prof. Dr. Andreas Pitz, Hochschule Mannheim (§§ 49-50, 420, 434-437, 440-445)

Jürgen Scheidt, Richter am Sozialgericht, Speyer (§§ 24-28 a)

Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

(§§ 1-7, 9, 9 a, 11, 21-23, 132, 328, 421 a, 445 a, 447-451)

Dr. Bernhard Joachim Scholz, Richter am Bundessozialgericht, Kassel

(§§ 155-160, 165-172, 176-178, 284, 287-290, 309, 312-327, 358-361, 394-398)

Matthias Willersinn, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Mainz

(§§ 373-379, 381-393)

lagen und deren Weiterleitung an die zuständige Stelle sowie die Abstimmung mit weiteren an konkreten Anerkennungsverfahren Beteiligten.

Das Modellvorhaben ist zunächst bis zum 31.12.2023 befristet. Für den Fall, dass sich die Servicestelle als wirksam erweist und einen Mehrwert für die Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes bildet, soll geprüft werden, ob deren Aufgaben dauerhaft in das SGB III überführt werden.³

Nach § 421 b Satz 3 SGB III findet § 363 Abs. 1 Satz 2 SGB III keine Anwendung. Der Bundesagentur für Arbeit werden daher die Verwaltungskosten für das befristete Modellvorhaben erstattet.

§ 421 c Vorübergehende Sonderregelungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit

(1) ¹In der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 wird, abweichend von § 106 Absatz 3, Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt. ²Handelt es sich bei der nach Satz 1 aufgenommenen Beschäftigung um eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches, wird das Entgelt aus dieser Beschäftigung dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet. ³Die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen nach Satz 1 sind versicherungsfrei zur Arbeitsförderung.

(2) ¹Abweichend von § 105 beträgt das Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2020

1. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, ab dem vierten Bezugsmonat 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat 87 Prozent,
2. für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem vierten Bezugsmonat 70 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat 80 Prozent

der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum, wenn die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt. ²Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen.

A. Entstehung der Norm

In der Zeit vom 1.1.1999 bis zum 22.7.2009 waren in § 421 c Sonderregelungen zur Finanzierung befristeter Arbeitsmarktprogramme und betraf zunächst ein Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit, ab 2001 auch das Sonderprogramm Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose (näheres hierzu in der 4. Auflage des Kommentars). Mit Art. 2 des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27.3.2020¹ wurde § 421 c mit Wirkung zum 28.3.2020 neu belegt. Mit Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vom 20.5.2020² wurde rückwirkend (Abs. 1) S. 2 mit Wirkung ab dem 1.4.2020 eingefügt. Der frühere S. 2 wurde zu S. 3. Durch Art. 1 des Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20.5.2020³ wurde der Endzeitpunkt nach in Abs. 1 S. 1 vom 31.10.2020 mit Wirkung zum 29.5.2020 auf den 31.12.2020 verschoben. Zugleich wurde Abs. 2 angefügt.

3 BT-Drs. 19/10714, 25.

1 BGBl. I 575.

2 BGBl. I 1044.

3 BGBl. I 1055.

B. Systematik und Zweck

I. Systematik

- 2 § 421 c (seit dem 29.5.2020: Abs. 1) enthält als für die Zeit vom 1.4.2020 bis zum 31.12.2020 befristete Sonderregelung eine Abweichung von § 106 Abs. 3. Die Vorschrift gehört systematisch daher zu den Regelungen zum Kurzarbeitergeld (Kug), dass in den §§ 95 ff. geregelt ist. Satz 3 (bis zum 31.3.2020: S. 2) enthält eine hiermit verknüpfte Regelung zur Versicherungsfreiheit im Arbeitsförderungsrecht und ergänzt somit §§ 27, 28. Der rückwirkend zum 1.4.2020 eingefügte neue S. 2 erweitert die Anrechnungsfreiheit von aufgenommenen Nebenbeschäftigungen in Fällen geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Der zum 29.5.2020 in Kraft getretene Abs. 2 sieht in Abweichung von § 105 eine bis zum 31.12.2020 befristete Erhöhung des Kug vor.

II. Zweck

- 3 Die Regelung des Abs. 1 dient zusammen mit einer Vielzahl weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen der Bekämpfung der Auswirkungen der sog. **Corona-Krise**. Durch die Regelung soll ein Anreiz geschaffen werden, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten (ursprünglich nur in systemrelevanten Bereichen) aufzunehmen.⁴ Mit Abs. 2 soll der in Folge der krisenbedingten Kurzarbeit entstandenen Kaufkraftverlust abgemildert und der Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) vermieden werden,⁵

C. Inhalt der Norm

I. Einkommensanrechnung (Satz 1)

- 4 Abs. 1 S. 1 enthält eine Abweichung von § 106 Abs. 3. § 106 Abs. 3 regelt, dass Entgelt aus einer anderen während des Bezugs von Kug aufgenommenen Beschäftigung, selbstständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger dem Ist-Entgelt (§ 106 Abs. 1 Satz 3) hinzuzurechnen ist (hierzu → § 106 Rn. 32 ff.). Dies trägt der Entgeltersatzfunktion des Kug Rechnung und führt im Grundsatz dazu, dass sich die Aufnahme einer Ersatzbeschäftigung während der Kurzarbeit nur bedingt lohnt.
- 5 Abs. 1 S. 1 regelt, dass hiervon abweichend das Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kug aufgenommenen Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen für die Berechnung des Kug zu Grunde zu legendenden Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet wird. Mit dem **Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)** vom 20.5.2020⁶ wurde die Beschränkung auf systemrelevante Branchen und Berufe mit Wirkung zum 29.5.2020 aufgehoben, so dass diese nur für Sachverhalte aus dem Zeitraum zwischen dem 28.3.2020 und dem 28.5.2020 von Bedeutung ist. Die Regelung greift unter Berücksichtigung des insoweit klaren Normtextes nur dann, wenn die weitere Beschäftigung frühestens mit dem Beginn des Kug-Bezugs aufgenommen wird. Dies entspricht auch der Anrechnungssystematik des § 106 Abs. 3. Nach der Gesetzesbegründung soll die Regelung aber auch greifen, wenn eine bereits bestehende **Nebenbeschäftigung befristet ausgeweitet** wird.⁷ Die Differenzierung zwischen Branchen und Berufen trug dem Umstand Rechnung, dass die Systemrelevanz sich nicht nur anhand des Berufsbildes, sondern in vielen Fällen nur anhand der Branche bestimmen lässt, in welcher der Beruf ausgeübt wird. Welche Branchen und Berufe systemrelevant sind, wurde durch das Gesetz nicht näher konkretisiert. In der Gesetzesbegründung wird die Systemrelevanz dadurch gekennzeichnet, dass die Branchen und Berufe sind **für das öffentliche Leben, Sicherheit und Versorgung der Menschen unabdingbar** seien. Beispielfhaft werden genannt: Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Energie- und Wasserversorger, Transport- und Personenverkehr, Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen, Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken, Land- und Ernährungswirtschaft, Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln. Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevante Branchen und Berufen soll die Ver-

4 So die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/18107, 26.

5 Vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 29.

6 BGBl. I 1055.

7 BT-Drs. 19/18107, S. 26.

ordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (**BSI-Gesetz**) bieten.⁸ Diese Beispiele sind jedoch weder in das Normprogramm aufgenommen worden, noch sollen sie abschließend sein. Es ist auch deshalb damit zu rechnen, dass es zu **Abgrenzungsschwierigkeiten** und Streitigkeiten im Einzelfall kommt. Eine großzügige Handhabung erscheint deshalb ratsam. Nicht zuletzt besteht ein gesamtgesellschaftliches Interesse daran, dass jede wirtschaftliche Tätigkeit, die trotz Pandemie weiterhin ausgeübt werden kann, auch weiterhin ausgeübt wird. Dem wurde durch die Abschaffung der Beschränkung mit dem **Sozialschutz-Paket II** Rechnung getragen.⁹

Mit dem rückwirkend ab dem 1.4.2020 auf Initiative des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales¹⁰ eingefügten S. 2 wird die Regelung des S. 1 ergänzt. Wenn es sich demnach bei der nach S. 1 aufgenommenen Beschäftigung um eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV handelt, wird das Entgelt aus dieser Beschäftigung dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet. Der Unterschied gegenüber S. 1 besteht darin, dass die Beschränkung der Anrechnungsfreiheit nach S. 1 Halbs. 2 auf die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kug gewährt wird, bei einem Hinzuverdienst aus geringfügiger Beschäftigung entfällt. Die geringfügige Beschäftigung bleibt demnach vollständig anrechnungsfrei.

Mit der Regelung wird einerseits bezweckt, dass die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre bei Gewährung von Kug verbleibenden Einkommensverluste kompensieren können, andererseits sollen pandemiebedingte Engpässe in den systemrelevanten Branchen und Berufen durch den freiwilligen Einsatz von Kurzarbeit betroffener Personen ausgeglichen werden. Hierdurch soll auch die Notwendigkeit reduziert werden, aufstockendes Arbeitslosengeld II beantragen zu müssen.¹¹

Die Regelung war ursprünglich befristet für den **Zeitraum vom 1.4.2020 bis zum 31.10.2020**, mit dem **Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)** vom 20.5.2020¹² wurde die Frist bis zum **31.12.2020** verlängert. Die ursprüngliche Gesetzesbegründung sprach von einer Begrenzung auf die „Zeit der Krise“.¹³ Die Regelung enthält keinen Automatismus für den Fall, dass sich die Situation vor dem 31.12.2020 wesentlich verändert oder über den 31.12.2020 hinaus unverändert bleibt. Bei Änderungsbedarf müsste der Gesetzgeber – wie mit dem Sozialschutz-Paket II geschehen – tätig werden.

II. Versicherungsfreiheit (Satz 3)

Mit Satz 3 (bis zum 31.3.2020: S. 2) wird für die ergänzende Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Versicherungsfreiheit im Recht der Arbeitsförderung angeordnet. Diese Regelung berücksichtigt, dass Beschäftigte in Kurzarbeit bereits uneingeschränkt in die Arbeitslosenversicherung einbezogen sind (§ 24 Absatz 3 SGB III).¹⁴ Sicher nicht unerwünschter Nebeneffekt ist eine Verbilligung der auf diese Weise eingesetzten Arbeitskraft. Aus der Bezugnahme auf Satz 1 ergibt sich die Befristung der Regelung auf den Zeitraum vom 1.4.2020 bis zum 31.12.2020.

III. Befristete Erhöhung des Kug (Abs. 3)

Mit dem **Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)** vom 20.5.2020¹⁵ wurde mit Wirkung zum 29.5.2020 in Abs. 2 unter Abweichung von § 105 eine bis zum 31.12.2020 befristete Erhöhung des Kug geregelt. Nach Abs. 2 Nr. 1 beträgt das Kug für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Alg die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz (§ 149 Nr. 1) erfüllen würden, ab dem 4. Bezugsmonat 77 vH und ab dem 7. Bezugsmonat 87 vH, für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Abs. 2 Nr. 2 ab dem 4. Bezugsmonat 70 vH

8 BT-Drs. 19/18107, 26.

9 Vgl. auch die Gesetzesbegründung: BT-Drs.19/18966, S. 29.

10 Vgl. BT-Drs. 19/18753, S 27.

11 BT-Drs. 19/18107, 26.

12 BGBl. I 1055.

13 BT-Drs. 19/18107, 26.

14 BT-Drs. 19/18107, 26.

15 BGBl. I 1055.

und ab dem 7. Bezugsmonat 80 vH der Nettoentgelt Differenz im Anspruchszeitraum, wenn die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens vH beträgt. Gemäß Abs. 2 S. 2 sind für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen. Mit dieser Regelung soll der in Folge der krisenbedingten Kurzarbeit entstandenen Kaufkraftverlust abgemildert und der Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) vermieden werden.¹⁶ Für den Beginn der Berechnung der Bezugsmonate ab März 2020 wurde auf einen Zeitpunkt abgestellt, bei dem die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den deutschen Arbeitsmarkt bereits spürbar waren.¹⁷

§ 421 d Vorübergehende Sonderregelung zum Arbeitslosengeld

Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf einen Tag gemindert hat, verlängert sich die Anspruchsdauer einmalig um drei Monate.

I. Entstehung und Normzweck der Regelung

- 1 Der Gesetzgeber hat als (weitere) Reaktion auf die COVID-19 Pandemie mit dem Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20. Mai 2020¹ durch Art. 1 Nr. 3 die Regelung des § 421 d angefügt, der nach Artikel 20 des Gesetzes am Tag nach der Verkündung, am 29.5.2020 in Kraft trat.
- 2 Er hat ausweislich der Begründung des Gesetzes – mit Blick auf die Ausweitung des Kurzarbeitergeldes – unter anderem Folgendes ausgeführt:
*„Die außergewöhnliche Krisensituation schränkt aber auch für Arbeitslose in gravierender Weise die Möglichkeiten und Chancen ein, eine neue Beschäftigung aufzunehmen. Die unmittelbaren und mittelbaren Folgen der Eindämmungsmaßnahmen beeinträchtigen das Angebot an freien Arbeitsplätzen in vielen Branchen in außergewöhnlicher Weise. Dies trifft insbesondere Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich in den kommenden Monaten der Krise auf dem Arbeitsmarkt erschöpft. Auch für diesen Personenkreis, der vielfach lange Jahre Beiträge zur Arbeitsförderung gezahlt hat, muss die Arbeitslosenversicherung in dieser Ausnahmesituation eine erhöhte Verantwortung übernehmen und einen zusätzlichen Beitrag zur soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit leisten.“*²
- 3 Weiter wird zur Begründung ausgeführt:³
„Mit der Regelung soll der Versicherungsschutz für Personen verbessert werden, die in der Krisensituation am Arbeitsmarkt infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie aus dem Schutz der Arbeitslosenversicherung fallen würden. In dieser Phase, in der die Möglichkeiten und Chancen, eine neue Beschäftigung zu finden und aufzunehmen, in gravierender Weise eingeschränkt sind, sollen die Betroffenen nicht unmittelbar auf das Leistungssystem der Grundsicherung für Arbeitsuchende verwiesen werden. Die Regelung verfolgt insoweit das Ziel, die soziale Absicherung im Versicherungssystem zumindest für eine absehbar besonders betroffene Gruppe von Arbeitslosengeldbeziehenden für eine bestimmte Zeit aufrecht zu erhalten. Mit Blick darauf, dass die Arbeitsförderung inklusive der Arbeitslosenversicherung bereits in unterschiedlichen Bereichen erhebliche Beiträge zur Bewältigung der Krisensituation leistet und diese Leistungsverpflichtungen derzeit insgesamt schwer abzuschätzen sind, soll die einmalige Verlängerung der Anspruchsdauer auf drei Monate begrenzt werden, um die Funktionsfähigkeit des Leistungssystems der Arbeitslosenversicherung nicht zu gefährden. Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Beitragsmittel ist die Regelung auf Sachverhalte beschränkt, in denen sich der Anspruch in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis 31. Dezember 2020 tatsächlich erschöpft. Die Verlängerung der Anspruchsdauer um pauschal drei Monate soll erst dann erfolgen, wenn sich die Dauer eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld tatsächlich bis auf einen Tag gemindert

¹⁶ Vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 29.

¹⁷ BT-Drs. 19/18966, S. 29.

¹ BGBl. I 1055

² BT-Drs. 19/19866, S. 2

³ BT-Drs. 19/19866 – Besonderer Teil zu Art. 1 Nr. 3, S. 29 f.

Europäisches Sozialrecht

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

(ABl. L 166 S. 1, ber. ABl. L 2004 S. 1 und ABl. 2007 L 204 S. 30)

Zuletzt geändert durch VO (EU) 2019/1149 vom 20. Juni 2019, ABl. L 186 S. 21

Titel III KAPITEL 6 Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Vorbemerkung

Literatur:

Kommentierungen zu Art. 61 ff. VO (EG) 883/2004: *Dern* in: Schreiber/Wunder/Dern, VO (EG) Nr. 883/2004, 1. Aufl. 2012; *Fuchs* in: Fuchs (Hrsg.): Europäisches Sozialrecht, 7. Aufl. 2018; *ders.* in: Fuchs/Cornelissen, EU Social Security Law, 1. Aufl. 2015; *ders.* in: Gagel, SGB II / SGB III, 74. Lieferung Juni 2019; Greiser in: Eicher/Schlegel, Kommentar zum SGB III, Stand: 141. Erg. September 2019; *Kador* in: jurisPK-SGB I, 2. Aufl. 2011 (nur noch online verfügbar); *Otting* in: Hauck/Noftz, EU-Sozialrecht, Kommentar, Stand: 6. Lieferung Juli 2015; *Utz* in: Rolf/Giesen/Kreikebohm/Udsching, Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, 53. Edition Juni 2019; *Weber* in: Schlachter/Heinig, Enzyklopädie des Europarechts, Band 7: Europäisches Arbeits- und Sozialrecht, 1. Aufl. 2015.

Weitere Literatur: *Atanassov*, Die Mitnahme von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 3 Abs. 2 SGB III in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ZESAR 2019, 461; *Bieback*, Sozialrechtliche Förderung grenzüberschreitender Aktivitäten und Europarecht, NZS 2017, 801; *Eichenhofer*, Sozialrecht der Europäischen Union, 7. Aufl. 2018, S. 157 ff.; *Fuchs*, Die Koordinierung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit de lege lata und de lege ferenda, ZESAR 2013, 343; *Fuchs*, Freizügigkeit in der Europäischen Union! – auch bei Arbeitslosigkeit?, in: Bieback/Fuchsloch/Kohte (Hg.), Arbeitsmarktpolitik und Sozialrecht, 2011, 183–196; Geiger, Arbeitslosengeld für Grenzgänger und Grenzwohner, info also 2013, 147; *Geiger*, Was ändert sich für Arbeitslose aufgrund der Neuregelung zur EU-Koordinierung?, info also 2010, 147–151; *Giesen*, Arbeitsmarktpolitische Aktivierungsmaßnahmen und EU-Sozialrechtskoordinierung, ZESAR 2015, 193; *Greiser/Kador*, Ansprüche eines „krisengeschädigten“, arbeitslosen Wanderarbeitnehmers. Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach Art. 61 bis 65 EGVO 883/04, ZFSH/SGB 2011, 507–515; *Karl*, Neuerungen in der Koordinierung des europäischen Arbeitslosenversicherungsrechts, in: Marhold (Hg), Das neue Sozialrecht der EU (2005), 39–54 (Schriftenreihe zur Arbeits- und Sozialrechtskartei, Band 14); *Pennings*, European Social Security Law, 6th edition 2015, S. 266 ff.; *ders.*, Koordinierung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach der Verordnung 883/2004; in: Eichenhofer (Hg.), 50 Jahre nach ihrem Beginn – Neue Regeln für die Koordinierung sozialer Sicherheit, 2009, 265–290 (Beiträge zur Sozialpolitik und zum Sozialrecht, Band 38); *Samartzis*, Aufrechterhaltung eines nationalen Arbeitslosengeld-Anspruchs bei Arbeitssuche im EU-Ausland gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009, ZFSH 2012, 322–327; *Schulte*, Politik der Aktivierung, Recht auf Teilhabe und das „EU-Recht auf Jobsuche im Ausland“ – Herausforderung für das Europäische Koordinierungsrecht (Teil I), ZESAR 2014, 58; *ders.*, Politik der Aktivierung, Recht auf Teilhabe und das „EU-Recht auf Jobsuche im Ausland“ – Herausforderung für das Europäische Koordinierungsrecht (Teil II), ZESAR 2014, 112; *Vießmann*, Europarechtliche Sachverhaltsgleichstellung beim Arbeitslosengeld, ZESAR 2018, 449; *ders.*, Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten gemäß Verordnung (EG) Nr. 883/2004 im Fall der Vollarbeitslosigkeit de lege lata – neuere Entwicklungen (Teil I), ZESAR 2015, 149; *ders.*, Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten gemäß Verordnung (EG) Nr. 883/2004 im Fall der Vollarbeitslosigkeit de lege lata – neuere Entwicklungen (Teil II), ZESAR 2015, 119; *Waltermann/Kämpfer*, Europäisches Arbeitsförderungsrecht und Arbeitnehmerfreizügigkeit, DB 2006, 893–897; *Wendtlandt*, Die neue Durchführungsverordnung zum koordinierenden europäischen Sozialrecht – Auswirkungen auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit, ZESAR 2009/2010, 355–361.

Materialien: Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisungen Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung Rechtskreis SGB III, Stand: 06/2019.

Grundlagen der Koordinierung der Systeme sozialer Sicherheit

1. Primärrechtliche Verortung. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist in Art. 45 AEUV gewährleistet. Die Grundfreiheit umfasst die „Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten“ und gibt diesen das Recht, sich zur Arbeitssuche in das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten zu begeben, dort einer Beschäftigung nach-

zugehen und nach deren Beendigung dort zu verbleiben. Dieses Recht liefe leer, würde seine Wahrnehmung mit dem Verlust sozialer Rechte einhergehen. Daher ordnet **Art. 48 AEUV** die Koordinierung der Systeme sozialer Sicherheit an. Deren Funktion besteht im Wesentlichen darin, durch die **Zusammenrechnung** aller für die Entstehung und Berechnung von Leistungsansprüchen maßgeblichen **Zeiten** (lit. a) und den **Export der Leistungen** in andere Mitgliedstaaten (lit. b) die Aufrechterhaltung wohlverworbener Ansprüche auf Sozialleistungen zu ermöglichen. Dabei gilt das **Günstigkeitsprinzip**, dh günstigere nationale Regelungen genießen Anwendungsvorrang gegenüber der Verordnung.¹ Das europäische koordinierende Sozialrecht war Gegenstand der ersten Rechtsakte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Vormalig in den VO (EWG) Nr. 3/58 und 4/58 bzw. VO (EG) 1408/71 und VO (EG) 574/72 geregelt, ist sie seither stetig fortentwickelt worden und hat nunmehr Eingang in die VO (EG) 883/2004 sowie die DurchführungsVO (EG) 987/2009 gefunden.

- 2 Die **Koordinierung** lässt die Rechtssetzungsbefugnis der Mitgliedstaaten im Sozialrecht weitgehend unberührt. Sie bewirkt **keine Harmonisierung**, sondern verknüpft lediglich die bestehenden Sozialrechtsordnungen in grenzüberschreitenden Sachverhalten. Jeder Mitgliedstaat entscheidet selbst, wer zum Kreis der Versicherten gehört, welche Leistungen zu welchen Bedingungen erbracht werden und wie diese finanziert werden. Die Mitgliedstaaten sind jedoch gehalten, bei der Ausgestaltung ihres nationalen Sozialrechts die Vorgaben des Unionsrechts zu beachten. Die Berechnung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit ist daher beispielsweise im Lichte des Art. 4 I RL 79/7/EWG² so auszugestalten, dass Teilzeitbeschäftigte dadurch nicht benachteiligt werden.³
- 3 Die fehlende Kompetenz zur Harmonisierung des nationalen Sozialrechts hindert die Union freilich nicht daran, die Sozialpolitik der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu ergänzen. In Art. 153 AEUV ist dies ausdrücklich vorgesehen; die Union macht davon in unterschiedlicher Weise Gebrauch. 2020 waren nahezu alle Mitgliedstaaten von der pandemischen Ausbreitung des **Corona-Virus** betroffen. Quarantänemaßnahmen, Kontaktverbote und Ausgangssperren führten dazu, dass viele Unternehmen die Produktion von Waren und das Angebot von Dienstleistungen kaum mehr fortsetzen konnten. Da nicht alle Mitgliedstaaten ein Instrument zur Arbeitsplatzsicherung vorgesehen haben – in der Bundesrepublik kommt insofern Kurzarbeit mit seiner sozialrechtlichen Flankierung durch das Kurzarbeitergeld (vgl. §§ 95 ff. SGB III) zum Tragen – hat die Europäische Kommission im April 2020 mit **SURE** („Support mitigating Unemployment Risks in Emergency“) ein befristetes Instrument vorgeschlagen, mit denen die Mitgliedstaaten bei der Finanzierung von Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung unterstützt werden.⁴ Ihnen sollen bis zu 100 Mrd. Euro als Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Damit werden zugleich die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie für die Beschäftigten und Selbstständigen abgemildert, da Entlassungen vermieden und das Haushaltseinkommen zumindest teilweise gesichert wird. Die Darlehen werden auf Antrag der Mitgliedstaaten gewährt; die Kommission prüft, ob und in welchem Umfang sich deren öffentliche Ausgaben infolge der Einführung oder Ausweitung von Kurzarbeit oder ähnlichen Modellen erhöht haben. Der Betrag des Darlehens, seine Laufzeit und die Modalitäten der Rückzahlung schlägt die Kommission für jeden einzelnen Mitgliedstaat dem Rat vor, der eine endgültige Entscheidung trifft. Die Finanzierung von SURE soll durch ein System freiwilliger Garantien der Mitgliedstaaten gesichert werden. Die Mitgliedstaaten haben dem Vorschlag am 19. Mai 2020 zugestimmt. Es handelt sich dabei um eine spezifische, auf die **Corona-Pandemie** zugeschnittene Maßnahme der Kommission. Die allgemeine Diskussion um eine europäische Arbeitslosenrückversicherung bleibt davon unberührt.

- 4 **2. Verhältnis zum Freizügigkeitsrecht.** Sozialrechtliche Ansprüche aus dem Koordinierungsrecht stehen teilweise in Konkurrenz zur **Verordnung (EU) 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union**. Nach Art. 5 VO (EU) 492/2011 erhält ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Beschäftigung sucht, dort die gleiche

1 EuGH – Rs 24/75, Slg 1975, 1149 – Petroni.

2 Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19.12.1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, ABl. L 6 vom 10.01.1979, S. 24.

3 EuGH 9.11.2017 – Rs C-98/15, ECLI:EU:C:2017:833 – Espadas Recio.

4 Proposal for a Council Regulation on the establishment of a European instrument for temporary support to mitigate unemployment risks in an emergency (SURE) following the COVID-19 outbreak, COM(2020) 139 final.

Hilfe durch Arbeitsämter wie die arbeitsuchenden eigenen Staatsangehörigen. Art. 7 VO (EU) 492/2011 ordnet überdies die Gleichstellung mit Inländern hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und im Falle der Arbeitslosigkeit im Hinblick auf berufliche Wiedereingliederung oder Wiedereinstellung an. Angehörige anderer Mitgliedstaaten genießen folglich die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie inländische Arbeitnehmer (Art. 7 Abs. 2).

Die Freizügigkeitsverordnung begründet jedoch keine über das koordinierende Sozialrecht hinausgehenden Ansprüche auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Die Regelungen der VO (EG) 883/2004 sind insofern abschließend.⁵ Die Anordnung der Inländergleichbehandlung in Art. 7 VO (EU) 492/2011 ist daher vor allem für den ungehinderten Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Mitgliedstaaten und für den Zugang zu Leistungen der Arbeitsförderung von Bedeutung.⁶

Ergänzend ordnet Art. 28 VO (EU) 2016/589 an, dass der zuständige Träger Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nicht allein aus dem Grund verwehren darf, dass ein Arbeitnehmer diese nutzen möchte, um eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat zu finden. Die Regelung ist auf Leistungen zur Förderung der Stellensuche beschränkt, gilt also nicht für sonstige Leistungen der Arbeitsförderung.⁷

Das **Verhältnis der VO (EG) 883/2004 zur RL 2004/38/EG**, welche die Unionsbürgerfreizügigkeit präzisiert, ist umstritten. Nach Art. 6 Abs. 1 iVm 14 Abs. 1 RL 2004/38/EG steht Unionsbürgern während der ersten drei Monate ein voraussetzungsloses Recht auf Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten zu, solange sie dort nicht unangemessen Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus steht das Aufenthaltsrecht unter dem Vorbehalt, dass die betreffende Person im Aufenthaltsstaat als Arbeitnehmer oder Selbstständiger erwerbstätig ist oder aber über hinreichende Mittel zur Sicherung der eigenen Existenz und ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügt, Art. 7 RL 2004/38/EG. Art. 24 Abs. 2 RL 2004/38/EG ermächtigt die Mitgliedstaaten überdies, Angehörige anderer Mitgliedstaaten während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts sowie, sofern sie sich allein zum Zweck der Beschäftigungssuche dort aufhalten, auch darüber hinaus von den Leistungen der Sozialhilfe auszuschließen. Während die Unionsbürgerrichtlinie den Zugang von bedürftigen Nichterwerbstätigen innerhalb der EU und ihren Zugang zu existenzsichernden Leistungen zu begrenzen sucht, gewährleistet Art. 4 VO (EG) 883/2004 das Recht auf Inländergleichbehandlung.

Von Bedeutung ist die Auseinandersetzung insbesondere für die besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen iSv Art. 70, die einen Bezug zum Risiko der Arbeitslosigkeit aufweisen. Nach Auffassung der Europäischen Kommission bewirkt das koordinierende Sozialrecht in jedem Fall eine umfassende soziale Sicherung (einschließlich des Krankenversicherungsschutzes) aller Unionsbürger, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen.⁸ Der EuGH hat jedoch entschieden, dass der Anspruch auf Inländergleichbehandlung nach der Koordinierungsverordnung an die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts iSd Unionsbürgerrichtlinie gekoppelt ist, freilich ohne dies systematisch zu begründen.⁹ Für die Versicherungsleistungen im Falle der Arbeitslosigkeit ist diese Rechtsprechung jedoch ohne Auswirkungen.

3. Persönlicher Anwendungsbereich. Der **persönliche Anwendungsbereich** der Sozialrechtskoordinierung wurde bereits innerhalb der VO (EWG) 1408/71 stetig erweitert. Diese galt anfangs nur für „Wanderarbeitnehmer“ und bestimmte **gleichgestellte Personen**, später dann auch für **Selbstständige**¹⁰, **Beamte**¹¹ und **Studierende**¹² sowie **Drittstaatsangehörige**.¹³ Art. 2 Abs. 1 bezieht nunmehr alle wirtschaftlich **nichtaktiven Personen** in den Anwendungsbereich der Verordnung ein. Das europäische koordinierende Sozialrecht ist also nicht länger auf die Erleichterung der Arbeitskräftemobilität be-

5 BSG 6.4.2006 – B 7a/7 AL 86/04 R, Rn. 30 zur VorgängerVO (EG) 1612/68.

6 Schulte ZESAR 2014, 58 (67); Giesen ZESAR 2015, 193 (195); Atanassov ZESAR 2019, 461 (465).

7 Dazu Bieback NZS 2017, 801 (806).

8 ABl. 2010 C. 419/10.

9 EuGH 19.9.2013 – Rs C-140/12, NZS 2014, 20 – Brey; EuGH 19.9.2013 – Rs C-333/13, NZS 2015, 20 – Dano; EuGH 15.9.2015 – Rs C-67/14, NZS 2015, 784 – Alimanovic; EuGH 25.2.2016 – Rs C-299/14, NVwZ 2016, 450 – Garcia-Nieto; dazu Devetzi/Schreiber ZESAR 2016, 15; Farahat DÖV 2016, 45; Janda InfAuslR 2015, 108; Kingreen NVwZ 2015, 1503; Körtek SozSich 2015, 370; Thym NJW 2015, 130; Wallrabenstein JZ 2016, 109.

10 VO (EWG) 1390/81.

11 VO (EG) 1608/98.

12 VO (EG) 307/1999.

13 VO (EG) 859/2003.

schränkt, sondern dient der Mobilität aller Bürger unabhängig von ihrem Erwerbsstatus. Es gilt für alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz sowie für Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten einschließlich Flüchtlinge und Staatenlose.

- 9 Im I. Titel werden Grundbegriffe definiert, die für die Auslegung der gesamten Verordnung von Bedeutung sind. Für die Begriffe der **Beschäftigung** und der **selbstständigen Erwerbstätigkeit** verweist Art. 1 lit. a), lit. b) auf das nationale Recht des Staates, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Anders als beispielsweise im Rahmen von Art. 45 AEUV¹⁴ wird im Rahmen der Koordinierungsverordnung also keine einheitliche europäische Terminologie zugrunde gelegt. Dies erklärt sich daraus, dass die Verordnung keine Rechtsvereinheitlichung bewirkt, sondern sich ihre Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Rechts im Ergebnis als Rechtsgrundverweisung auf das nationale Recht des zuständigen Staates erweisen. Das koordinierende Sozialrecht eröffnet also nicht allen Arbeitnehmern und Selbstständigen den Zugang zu Leistungen bei Arbeitslosigkeit, sondern nur soweit dies im nationalen Recht des betreffenden Staates vorgesehen ist.
- 10 Insbesondere im Hinblick auf die **Versicherungssysteme für Selbstständige** gibt es große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Derzeit verfügen sieben Mitgliedstaaten (Luxemburg, Schweden, Tschechien, Finnland, Polen, Ungarn und Slowenien) über ein verpflichtendes und sechs Mitgliedstaaten (Dänemark, Rumänien, Malta, Slowakei, Österreich und Bulgarien) über ein freiwilliges Versicherungssystem für Selbstständige. In einigen Staaten wird die Höhe des Anspruchs pauschaliert, in anderen wird sie je nach Dauer der Versicherung und der Höhe der Beiträge ermittelt oder auf der Grundlage des letzten Einkommens berechnet.¹⁵ In allen anderen Mitgliedstaaten sind Selbstständige nicht vom Schutz der Arbeitslosenversicherung erfasst.
- 11 In Deutschland ist in § 28 a SGB III die Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag vorgesehen. Die Antragstellung ist jedoch nicht generell allen Selbstständigen eröffnet, sondern auf Personen mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden beschränkt, sofern sie die zusätzlichen Voraussetzungen nach § 28 a Abs. 2 SGB III erfüllen.
- 12 **4. Sachlicher Anwendungsbereich.** Der Begriff **Leistungen bei Arbeitslosigkeit** wird in der VO nicht definiert. Nach der Rechtsprechung sind sie dadurch gekennzeichnet, dass sie den aufgrund von Arbeitslosigkeit verlorenen Arbeitslohn ersetzen sollen, um für den Unterhalt der versicherten Person zu sorgen.¹⁶ Umfasst sind alle Arten von **Lohnersatzleistungen**, und zwar unabhängig von den konkreten Anspruchsvoraussetzungen nach nationalem Recht. Der sachliche Anwendungsbereich der Verordnung ist folglich nach europarechtlichen Kriterien zu bestimmen. Maßgeblich ist, dass die Leistungen bedürftigkeitsunabhängig gewährt werden und an das soziale Risiko der Arbeitslosigkeit anknüpfen.¹⁷
- 13 In Deutschland gilt die Verordnung für das Arbeitslosengeld (§ 137 SGB III), das Teilarbeitslosengeld (§ 162 SGB III), das Kurzarbeitergeld (§ 95 SGB III) und das Saison-Kurzarbeitergeld (§ 101 SGB III).¹⁸ Darüber hinaus erstreckt sich der sachliche Anwendungsbereich auf Leistungen, die den Unterhalt der Versicherten während einer beruflichen Weiterbildung oder Wiedereingliederung sichern sollen. Dies betrifft das Arbeitslosengeld wegen beruflicher Weiterbildung nach § 144 SGB III¹⁹ sowie Leistungen zur Förderung der beruflichen Fortbildung, mit denen die drohende Arbeitslosigkeit abgewendet werden soll.²⁰ Dies gilt ausweislich der Rechtsprechung des EuGH²¹ aber nur, wenn mit der aktivierenden Leistung zugleich Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des Versicherten gewährt werden.
- 14 Von den Leistungen bei Arbeitslosigkeit **nicht umfasst** sind dagegen Leistungen, die nicht unmittelbar das Risiko der Arbeitslosigkeit bewältigen, ihre Folgen abmildern oder Arbeitslosigkeit vorbeugen

14 EuGH 3.7.1986 – Rs C-66/85, nv – Lawrie-Blum.

15 Im Einzelnen www.missoc.org.

16 EuGH 8.7.1992 – Rs C-102/91, Slg 1992, I-4341, Rn. 44 – Knoch; 27.11.1997 – Rs C-57/96, Slg 1997, I-6708, Rn. 27 – Meints; 17.3.2005 – Rs C-228/03, Slg 2008, I-6989 – Petersen.

17 *Schulte* ZESAR 2014, 58 (64).

18 BSG 7.5.2019 – B 11 AL 11/18 R.

19 EuGH 12.6.1986 – Rs I/85, Slg 1986, 1837 – Miethe.

20 EuGH 4.6.1987 – Rs 375/85, Slg 1987, 2387, 2406 – Campana.

21 EuGH 8.7.1992 – Rs C-102/91, Slg 1992, I-4341, Rn. 44 – Knoch; 27.11.1997 – Rs C-57/96, Slg 1997, I-6708, Rn. 27 – Meints; 17.3.2005 – Rs C-228/03, Slg 2008, I-6989 – Petersen.

sollen. Dies betrifft sämtliche Leistungen zur lediglich allgemeinen Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, etwa Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung.²² Ebenfalls nicht erfasst sind die **Insolvenzversicherung**,²³ **bedürftigkeitsabhängige Leistungen** iSv Art. 70 – namentlich die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) – sowie **Vorruhestandsleistungen** nach Art. 1 lit. x). Im Hinblick auf die Vorruhestandsleistungen ließe sich dies bereits damit begründen, dass der Berechtigte in diesem Fall nicht mehr für den Arbeitsmarkt verfügbar ist. Nach Auffassung des EuGH zählt diese Anforderung aber gerade nicht zu den zwingenden Tatbestandsmerkmalen der Leistungen bei Arbeitslosigkeit.²⁴ Die Abgrenzung richtet sich vielmehr danach, ob die Leistung Teil eines Arbeitslosenversicherungssystems ist und ob der Empfänger der Arbeitsverwaltung unterliegt.²⁵ Dabei ist auch auf den Zweck der Leistung abzustellen. Anders als Altersrenten (Art. 50 ff.), die ebenfalls den Lebensunterhalt älterer Menschen sichern sollen, verfolgen Vorruhestandsleistungen zusätzlich ein beschäftigungspolitisches Ziel: Sie dienen auch dazu, Arbeitsplätze für jüngere Arbeitslose freizumachen, wenn diese durch Personen nahe dem Rentenalter besetzt sind. Zugleich verhindern sie, dass ältere Arbeitnehmer in das System der Arbeitslosenversicherung fallen.²⁶ Sie werden daher regelmäßig im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Krisen, Restrukturierung, Entlassung und Rationalisierung erbracht und enden typischerweise mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters.²⁷

Leistungen bei Arbeitslosigkeit sind nicht nur solche, die bei **Vollarbeitslosigkeit** gewährt werden, sondern schließen ausweislich Art. 65 Abs. 1 auch Leistungen wegen „**Kurzarbeit oder sonstigen vorübergehenden Arbeitsausfalls**“ ein. Nach **Beschluss Nr. U3 Ziff. 1** der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 12.6.2009²⁸ kommt es für die Abgrenzung zwischen beiden Risiken nicht auf die Dauer der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, sondern auf den Fortbestand einer arbeitsrechtlichen Bindung an.

Vollarbeitslosigkeit liegt vor, wenn die Arbeitspflicht nicht nur vorübergehend suspendiert ist, der Arbeitnehmer also keinerlei Leistungspflichten mehr unterliegt. Das Direktionsrecht des Arbeitgebers ist in diesen Fällen erloschen, sodass er den Arbeitnehmer nicht einseitig zur Wiederaufnahme seiner Tätigkeit verpflichten kann, vgl. **Beschluss Nr. U3 Ziff. 3**. Auch die Teilarbeitslosigkeit iSv § 162 SGB III ist als Vollarbeitslosigkeit zu qualifizieren, da diese mit der vollständigen Beendigung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung verbunden ist und die Arbeitspflicht gerade nicht lediglich vorübergehend suspendiert ist.²⁹

Kurzarbeit ist nach **Beschluss Nr. U3 Ziff. 2** dadurch gekennzeichnet, dass ein Arbeitnehmer weiter bei einem Unternehmen beschäftigt ist und lediglich vorübergehend nicht arbeitet, jedoch jederzeit an seinen Arbeitsplatz zurückkehren kann. Die **arbeitsvertragliche Bindung** muss also fortbestehen, unabhängig davon wie lange die Hauptleistungspflichten suspendiert sind. Der EuGH stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die Arbeitspflicht nicht vollständig ausgesetzt sein muss, sondern dass Kurzarbeit auch bei Reduktion auf eine Teilzeitbeschäftigung vorliegen kann, wenn der Arbeitnehmer „Anwärter auf eine Vollzeitbeschäftigung“ bleibt.³⁰ Der notwendige Fortbestand des Arbeitsverhältnisses bezieht sich auf das Ursprungsarbeitsverhältnis in seiner unveränderten Form. Eine mit einer Kündigung verbundene Wiedereinstellungszusage reicht nicht, selbst wenn sie rechtsverbindlich ist. Kurzarbeit – und nicht Vollarbeitslosigkeit – liegt nach Auffassung des EuGH auch dann vor, wenn das Vollzeitbeschäftigungsverhältnis eines Arbeitnehmers endet und dieser eine Teilzeitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber eingeht.³¹

22 *Schulte* ZESAR 2014, 58 (68); *Schneider* ZESAR 2014, 409 ff.; *Giesen* ZESAR 2015, 193 (197); *Atanassov* ZESAR 2019, 461 (464).

23 EuGH 15.12.1976 – Rs 39/76, Slg 1976, 1901 – Mouthaan.

24 EuGH 18.7.2006 – Rs C-406/04, Slg 2006, I-6947 – De Cuyper.

25 So bereits EuGH 5.7.1983 – Rs C-171/82, ECLI:EU:C:1983:189 – Valentini; *Pennings* (2009), S. 267; *Gagel/Fuchs* SGB II/SGB III, EU-Koordinationsrecht Rn. 13 ff.; *BeckOK/Utz* VO (EG) 883/2004, Art. 61 Rn. 4.

26 EuGH 11.7.1996 – Rs C-25/95, ECLI:EU:C:1996:295 – Otte; EuGH 30.5.2018 – Rs C-517/16, ECLI:EU:C:2018:350 – Czerwiński.

27 *Mair*, ZESAR 2019, 77, 82.

28 ABl. 2010 C 106, 45.

29 *BeckOK/Utz* Art. 61 Rn. 3; aA *Schulte* ZESAR 2014, 58 (65).

30 EuGH 15.3.2001 – Rs C-444/98, Slg 2001, I-2229 – de Laet.

31 EuGH 5.2.2015 – C 655/13, NZS 2015, 261 – Mertens.

- 18 Eine **selbstständig erwerbstätige Person** wird vollarbeitslos, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit aufgibt, **Beschluss Nr. U3 Ziff. 4**. Dies setzt voraus, dass sie alle auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftstätigkeiten einstellt.
- 19 **5. Bestimmung des anwendbaren Rechts.** Die Kollisionsnormen in den **Art. 11–16** enthalten Regelungen zur **Bestimmung des anwendbaren Rechts**. Nach Art. 11 Abs. 1 sollen die von der Koordinierung erfassten Personen nur den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegen, um Sicherungslücken ebenso wie Doppelsicherungen zu vermeiden. In der Regel ist dies der Mitgliedstaat, in dem die Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird (Art. 11 Abs. 3 lit. a). Es gilt also der Grundsatz der Zuständigkeit des Beschäftigungslandes („*lex loci laboris*“). Der (vormalige) Staat der Beschäftigung behält ausweislich Art. 11 Abs. 2 S. 1 seine Zuständigkeit, wenn aufgrund oder infolge dieser Beschäftigung Geldleistungen gewährt werden, was namentlich auf Entgeltersatzleistungen im Falle der Arbeitslosigkeit zutrifft.³² Die frühere Erwerbstätigkeit entfaltet damit koordinierungsrechtliche Nachwirkungen.³³ Die Anknüpfung an die letzte Beschäftigung folgt dem **Eingliederungsprinzip**, dh die Zuordnung erfolgt zum Recht des Staates, für den die besten Chancen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt angenommen werden.³⁴
- 20 Der Ort der gewöhnlichen Beschäftigung ändert sich im Falle der auf maximal 24 Monate beschränkten **Entsendung** in einen anderen Mitgliedstaat (Art. 12) nicht. Der zuständige Staat hat – gegebenenfalls modifiziert durch die Vorgaben der Koordinierungsverordnung – bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Berechnung der Leistungen sein eigenes Recht anzuwenden. Personen, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten arbeiten (**Mehrfachbeschäftigung, Art. 13**), unterliegen dem Recht des **Wohnstaates**, sofern sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Arbeitsleistung erbringen. Ist dies nicht der Fall, wird ersatzweise auf den Sitz des Unternehmens bzw. Arbeitgebers abgestellt.
- 21 Das Recht des Wohnstaates gilt ferner für alle **nicht erwerbstätigen Personen**, Art. 11 Abs. 3 lit. e). Dies hat freilich nicht zur Folge, dass alle Beschäftigungslosen automatisch dem Recht ihres Wohnstaats unterliegen.³⁵ Die Auffangregelung ist vielmehr eng auszulegen und kommt nur dann zu Anwendung, wenn der Sachverhalt keiner anderen Zuständigkeitsnorm, insbesondere nicht Art. 11 Abs. 2, dh der fortdauernden Zuständigkeit des Beschäftigungsstaats, zugeordnet werden kann.³⁶ Art. 11 Abs. 3 lit. e) bewirkt die Zuständigkeit des Wohnstaats danach nur für Personen, die – vorübergehend oder endgültig – jede Erwerbstätigkeit aufgegeben haben.³⁷ Das Recht des Wohnstaates ist überdies auf Personen anwendbar, die im Wohnstaat nach Maßgabe von Art. 65 Leistungen bei Arbeitslosigkeit beziehen, Art. 11 Abs. 3 lit. c).
- 22 In jeden Fall gilt das **Alleinzuständigkeitsprinzip**, dh für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit ist allein der Staat zuständig, nach dessen Rechtsvorschriften der Arbeitslose zuletzt gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit versichert war³⁸ bzw. der durch die sonstigen koordinierungsrechtlichen Vorgaben als zuständig bestimmt wird. In den anderen Mitgliedstaaten, in denen der Betroffene Anwartschaften begründet hat, kann er keine Ansprüche geltend machen.
- 23 Diese Beschränkung der Leistungsansprüche auf nur einen zuständigen Staat gilt auch, wenn sich dadurch der Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit mindert, weil in diesem strengere Anforderungen gelten als in dem Staat, in dem die Anwartschaften erworben worden sind. Die Alleinzuständigkeit ist mit dem Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbar.³⁹ Hintergrund ist, dass durch das koordinierende Sozialrecht insgesamt eine Begünstigung Arbeitsloser bewirkt wird, indem ihre internationalen Versicherungsbiografien den nationalrechtlichen Leistungsansprüchen zugrunde gelegt werden. Dass die Voraussetzungen dieser Begünstigung Regelungen unterworfen wird, die insbesondere

32 BeckOK/Leopold VO (EG) 883/2004, Art. 11, Rn. 45.

33 *Vießmann ZESAR* 2015 149 (151).

34 *JurisPK-SGB II/Kador* Art. 65 Rn. 13.

35 So missverständlich EuGH 11.11.2004 – Rs C-372/02, Slg 2004, I-10761 – Adanez-Vega.

36 BeckOK/Leopold Art. 11 Rn. 66.

37 *Gagel/Fuchs* Art. 61 Rn. 5; *Schlachter/Heinig/Weber* Rn. 31.

38 *Hauck/Noftz/Otting* Art. 61 Rn. 12.

39 EuGH 8.4.1992 – Rs C-62/91, Slg 1992, I-2737 – Gray; EuGH 16.5.1992 – Rs C-272/90, Slg 1991, I-2543, Rn. 14 – van Noorden.

sicherstellen, dass nur im zuständigen Staat tatsächlich Arbeitsuchende sie in Anspruch nehmen können, begegnet daher keinen Bedenken.⁴⁰

6. **Äquivalenzregeln.** Über die in Art. 48 AEUV angeordnete Zusammenrechnung versicherungsrechtlich relevanter Zeiten (Art. 6) und den Leistungsexport (Art. 7) hinaus ist das koordinierende Sozialrecht durch sog. **Äquivalenzregeln** (Art. 5) gekennzeichnet, die die Gleichstellung von Sachverhalten – die Erzielung von Einkünften, der Eintritt bestimmter Ereignisse – bewirken, die sich in anderen Mitgliedstaaten ereignet haben, so als hätten sie sich im zuständigen Staat ereignet. Damit werden die Wirkungen des nationalen Arbeitsförderungsrechts gesichert.⁴¹ Die Gleichstellung ausländischer Sachverhalte kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn ein rein nationales Merkmal vorliegt, dessen Festlegung nicht als diskriminierend i.S.v. Art. 4 einzustufen ist. Daher greifen die Äquivalenzregeln nicht für auf das Inland bezogene Beschäftigungsförderungsmaßnahmen wegen inländischer Witterungsbedingungen.⁴²

Für die Leistungen bei Arbeitslosigkeit findet sich eine spezielle Regelung in Art. 61, wonach durch die Anerkennung von in anderen Staaten zurückgelegten Zeiten im Recht des zuständigen Staats **internationale Versicherungsverläufe** gebildet werden. Art. 64 stellt die **Verfügbarkeit** eines Arbeitslosen für die Arbeitsverwaltung eines anderen Mitgliedstaates der Verfügbarkeit im zuständigen Staat gleich und ermöglicht damit einen zeitlich begrenzten Leistungsexport.

Artikel 61 Besondere Vorschriften für die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

(1) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb, die Aufrechterhaltung, das Wiederaufleben oder die Dauer des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit abhängig ist, berücksichtigt, soweit erforderlich, die Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden, als ob sie nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären.

Ist jedoch nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften der Leistungsanspruch von der Zurücklegung von Versicherungszeiten abhängig, so werden die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt, es sei denn, sie hätten als Versicherungszeiten gegolten, wenn sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären.

(2) Außer in den Fällen des Artikels 65 Absatz 5 Buchstabe a) gilt Absatz 1 des vorliegenden Artikels nur unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person unmittelbar zuvor nach den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen beantragt werden, folgende Zeiten zurückgelegt hat:

- Versicherungszeiten, sofern diese Rechtsvorschriften Versicherungszeiten verlangen,
- Beschäftigungszeiten, sofern diese Rechtsvorschriften Beschäftigungszeiten verlangen, oder
- Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, sofern diese Rechtsvorschriften Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit verlangen.

Artikel 54 Absatz 1 DVO

(1) ¹Artikel 12 Absatz 1 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend für Artikel 61 der Grundverordnung. ²Unbeschadet der daneben fortbestehenden Pflichten der beteiligten Träger kann die betroffene Person dem zuständigen Träger ein Dokument vorlegen, das von dem Träger des Mitglied-

40 BeckOK/Utz Art. 61 Rn. 18.

41 Eichenhofer Rn. 246; grundlegend zur Sachverhaltsgleichstellung Eichenhofer ZESAR 2018, 3 ff.

42 BSG 7.5.2019 – B 11 AL 11/18 R zur Frage, ob Saison-Kurzarbeitergeld auch im Falle eines im Ausland eingetretenen Arbeitsausfalls zu erbringen ist.